



Inhaltsverzeichnis

| Lau- fende Nummer | Bezeichnung |
|-------------------------|--|
| 1 | Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 |
| 2 | Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 14. September 2025 stattfindende Integrationsratswahl |

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 liegt vom 25. bis zum 29. August 2025 (20.-16. Tag vor der Wahl, § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) im Bürgerbüro Beckum zu folgenden Zeiten für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

| | |
|------------|--|
| Montag | 08:00 bis 13:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 bis 16:30 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 bis 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 sowie zu einer etwaigen Stichwahl des Landrates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 28. September 2025.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 29. August 2025 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben

werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn sie aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 29. August 2025 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

- 6 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten online unter www.beckum.de bis zum 09. September 2025, 08:00 Uhr beantragt werden.

Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 12. September 2025 bis 12:00 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses Neubeckum, Hauptstraße 52 möglich und bis 15:00 Uhr nur in Beckum in der Volkshochschule Beckum–Wadersloh, Antoniusstraße 5 - 7.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Antragstellung ist, wie bei allen anderen Wahlen, unzulässig. Durch Telegramm oder Fernschreiben kann die Schriftform nicht mehr gewahrt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren wurde, kann bis zum Samstag, 13. September 2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte die nicht in der

Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 7 Wahlberechtigte, erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:
- einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Landrates/der Landrätin (kanariengelb),
 - einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Kreistages (eosin)
 - einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellblau)
 - einen amtlichen Stimmzettel Wahl des Rates (weiß)
 - für alle Wahlen einen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson die Stimmzettel und

- legt die Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 31. Juli 2025

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 14. September 2025 stattfindende Integrationsratswahl

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Integrationsratswahl am 14. September 2025 liegt vom 25. bis zum 29. August 2025 (20.-16. Tag vor der Wahl, § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) im Bürgerbüro Beckum zu folgenden Zeiten für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

| | |
|------------|--|
| Montag | 08:00 bis 13:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 bis 16:30 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 bis 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung auf der kenntlich gemacht ist, dass für diese Wahl die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl am 14. September 2025.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 29. August 2025 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben

werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein für die Integrationswahl besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn sie aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Integrationsratswahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 29. August 2025 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

- 6 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten online unter www.beckum.de bis zum 09. September 2025, 08:00 Uhr beantragt werden.

Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 12. September 2025 bis 12:00 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses Neubeckum, Hauptstraße 52 möglich und bis 15:00 Uhr nur in Beckum in der Volkshochschule Beckum-Wadersloh, Antoniusstraße 5 - 7.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Antragstellung ist, wie bei allen anderen Wahlen, unzulässig. Durch Telegramm oder Fernschreiben kann die Schriftform nicht mehr gewahrt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren wurde, kann bis zum Samstag, 13. September 2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 7 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt den grünen Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den orangen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 31. Juli 2025

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters